Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 02. Nov. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/657/2026**

Feststellung der Fraktionen und Gruppen

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Rats Sitz erlangt haben.
Zwei oder mehr Abgeordnete können sich gem. § 57 Abs. 1 NKomVG zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen mit. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/ dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich die Gemeindedirektorin/ den Gemeindedirektor. Die Bildung wird mit dem Eingang der Anzeige wirksam.